

Informationen zum erforderlichen Krankenversicherungsnachweis

Das elektronische Studenten-Meldeverfahren (SMV)

Alle Studierenden müssen krankenversichert sein. Ein entsprechender Nachweis muss der Hochschule vorliegen (Ausnahme: Promovierende, Gasthörerinnen und Gasthörer und Personen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben).

Seit dem 01.12.2021 muss laut § 199a Sozialgesetzbuch (SGB V) der **Datentransfer von meldepflichtigen Daten zwischen Hochschulen und gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland** in beide Richtungen ausschließlich **elektronisch** stattfinden. Dieses elektronische Verfahren löst das bisherige Papierverfahren ab. **Meldungen in Papierform können daher nicht mehr entgegengenommen und verarbeitet werden.**

Grundsätzlich gilt bei Kontaktaufnahme zu Ihrer Krankenversicherung:

Teilen Sie der gesetzlichen Krankenkasse bitte unsere **Absendernummer H0000998 (Universität Vechta)** mit.

Die Krankenkassen melden an die Hochschulen den

- Versicherungsstatus (M10)
- Beginn der Versicherung bei einem Krankenkassenwechsel (M11)
- Verzug mit der Zahlung der Krankenkassenbeiträge (M12)
- Begleichung der rückständigen Krankenkassenbeiträge (M13)

Die Hochschule meldet an die Krankenkassen

- Beginn des Studiums und den Tag der Einschreibung (M20)
- Ablauf des Semesters, in dem oder mit Wirkung dessen Ablauf die Exmatrikulation erfolgt/erfolgte (M30).

Deshalb gilt ...

1. für die Immatrikulation:

- 1.1. Mit Durchführung der Online-Immatrikulation im Bewerbungsportal unserer Universität muss die Bewerberin bzw. der Bewerber lediglich die Betriebsnummer der Krankenversicherung erfassen, aber keine Krankenversicherungsunterlagen hochladen. Sie bestätigen, dass Sie sich um eine studentische Versicherung kümmern.
- 1.2. Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung benötigen wir von Ihrer Krankenversicherung eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse entsprechend – je eher, desto besser.
- 1.3. Wenn Sie Ihrer Krankenversicherung gemeldet haben, dass Sie sich an unserer Universität immatrikulieren werden, sendet uns Ihre Krankenkasse die erforderliche Meldung.
- 1.4. **Fehlt zur Immatrikulation einzig die elektronische Meldung Ihrer Krankenkasse, erhalten Sie ggf. zwar die Rolle „Student/-in (vorläufig)“,** Sie bekommen aber weder Zugangsdaten für Stud-IP noch Bescheinigungen im [Online-Service](#) und auch keine UniCard. Liegt bis Ablauf der **Nachreichfrist** (SoSe 15.05. bzw. WiSe 15.11.) keine positive elektronische Meldung Ihrer Krankenkasse für Sie vor, wird eine vorläufige Immatrikulation kraft Gesetzes ohne weiteren Bescheid storniert und Sie gelten rückwirkend für das beantragte Semester als nicht immatrikuliert.
- 1.5. **Wenn Sie privat krankenversichert sind:** Grundsätzlich müssen Sie eine beliebige **gesetzliche Krankenversicherung** kontaktieren, diese wird uns das Vorliegen einer privaten Versicherung melden.

2. **für Rückmelder/in:**

Wenn Sie bereits – ohne Vorbehalt – eingeschrieben sind, müssen Sie – auch bei einem Studiengangs- oder Fachwechsel – bezüglich der Krankenversicherung nichts unternehmen.

3. **wenn Sie Ihre Krankenversicherung wechseln:**

Damit die nächste Rückmeldung reibungslos erfolgen kann, benötigen wir von Ihrer neuen Krankenkasse eine elektronische Meldung über den Krankenkassenwechsel (M11). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse – je eher, desto besser. Ihre Krankenversicherung sendet dann die erforderliche Meldung zu uns.

4. **wenn Sie der Zahlung der Krankenversicherungsbeträge nicht nachkommen:**

Es wird automatisiert eine Sperre für die Rückmeldung in das Folgesemester generiert. Im Online-Service wird Ihnen unter „Studienorganisation > Gebührenübersicht“ diese Sperre angezeigt. Setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Sollten Sie der Zahlung des Versicherungsbeitrages nicht nachkommen, erfolgt die Exmatrikulation zum Semesterende (31.03. bzw. 30.09.).

Weitere Informationen finden Sie auch in unseren FAQ Bewerbung und Studium <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/faqs-bewerbung-studium> unter den Stichwörtern „Krankenversicherungspflicht“, „vorläufige Immatrikulation / Student/in (vorläufig)“, „Wiedereinschreibung“ etc.